

Merkblatt für Antragsteller (Geldspielgeräte)

Version 3.1 vom 4. Mai 2007

Das Merkblatt wendet sich an Hersteller, die einen Zulassungsantrag für die Bauart eines Geldspielgerätes gemäß § 33c der Gewerbeordnung bei der PTB stellen. Es beschreibt das Zulassungsverfahren, die Inhalte eines Zulassungsantrages und damit im Zusammenhang stehende Fragen.

Die vorliegende Version 3.1 ist aus der Vorversion 3.0 hervorgegangen und ist nur um den Punkt 1.3 ergänzt worden. Die ehemaligen Punkte 1.3 und 1.4 sind jeweils verschoben worden. Weitere Veränderungen im Vergleich zur Vorversion gibt es nicht.

Weitere Fragen können an die Arbeitsgruppe „Spielgeräte“ der PTB gerichtet werden. Das betrifft auch das Verfahren zur Zulassung von Warenspielgeräten.

Anschrift: PTB, Arbeitsgruppe „Spielgeräte“,
Abbestr. 2-12, 10587 Berlin
Telefon: (030) 3481-7221
Telefax (030) 3481-7551
Email: Spielgeraete@ptb.de
Internetseite: www.ptb.de/Spielgeraete

Inhaltsübersicht

Seite

1	Antragstellung	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Zulassungsantrag	2
1.3	Antragsteller.....	3
1.4	Geräteanlieferung und -aufbewahrungen	3
1.5	Sammelordner	4
2	Bearbeitung und Kosten.....	4
2.1	Bearbeitungsreihenfolge	4
2.2	Benachrichtigung und Bekanntmachung.....	4
2.3	Gebühren	5
3	Zulassungsdokumente	5
3.1	Zulassungsschein	5
3.2	Verlängerung des Zulassungsscheins.....	6
3.3	Änderungen der Zulassung.....	6
3.4	Zulassungszeichen und Zulassungsbeleg	6
3.5	Prüfplakette	7
Anlage 1: Vorschlag eines formlosen Antragsschreibens auf Bauartzulassung eines Geldspielgerätes		8
Anlage 2 Antragsinhalt und Unterlagen		9
1	Allgemeine Angaben und Abbildungen.....	9
2	Technische Dokumentationen	9
3	Bedienungsanweisungen.....	10
4	Weitere Unterlagen	10
Anlage 3 Ausführung der Zulassungszeichen und Prüfplaketten.....		11

1 Antragstellung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen zum gewerblichen Spielrecht sind in der Gewerbeordnung¹ (GewO) und in der Spielverordnung² (SpielV) niedergelegt. In § 33c Abs.1 Satz 2 GewO ist geregelt, dass die Bauartzulassung von Geldspielgeräten der PTB obliegt. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.

Die Bauartzulassung beruht auf der Prüfung der Vorschriften gemäß Spielverordnung und der zu ihrer Durchführung von der PTB herausgegebenen Technischen Richtlinie³. Andere Vorschriften - z.B. des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik einschließlich der elektromagnetischen Verträglichkeit, des Gesundheitswesens, des Münzwesens sowie Schutzrechte irgendwelcher Art - werden durch die Zulassung nicht berührt. Sie sind ggf. zusätzlich zu beachten.

1.2 Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist schriftlich in deutscher Sprache an die oben genannte Adresse zu richten. Für die Antragstellung gibt es keine Formvorgaben. Anlage 1 enthält einen Vorschlag für ein Antragsschreiben. Zum Antrag gehören die Unterlagen gemäß Anlage 2 und ein Mustergerät (Baumuster). Wichtige Unterlagen sollen in deutscher Sprache abgefasst sein. Technische Kommentierungen in englischer Sprache sind möglich. Bei Bedarf werden zusätzliche Unterlagen gesondert angefordert.

Für die Bearbeitung benötigt die PTB mindestens folgende Angaben im Antragsschreiben:

- Name oder die Firmenbezeichnung des Antragstellers,
- eine Bezeichnung der Bauart (Bauartname) des Spielgerätes,
- Rechtsbezug des Antrags (§ 11 SpielV)

Es ist hilfreich, im Antragsschreiben bereits auf eine bestehende Zulassung mit vergleichbaren Eigenschaften oder auf andere besondere technische Eigenschaften hinzuweisen.

Für eine reibungslosen Bearbeitung ist es erforderlich, die benötigten Unterlagen gemäß dem Verzeichnis in Anlage 2 einzureichen, ggf. bei einzelnen Unterpunkten mit der Angabe „entfällt“ oder mit einem Verweis auf den so genannte Sammelordner der antragstellenden Firma (siehe 1.4). Die Unterlagen müssen darüber hinaus hinsichtlich der Zuordnung zum Antrag und zur Einordnung in das Inhaltsverzeichnis leicht identifizierbar sein. Dazu gehört eine eindeutige Kennzeichnung mit dem Namen des Antragstellers, mit dem Bauartnamen, mit der Einordnung gemäß Verzeichnis in Anlage 2 sowie Erstellungsdatum und Seitennummerierung. Das gilt analog für Unterlagen auf Datenträgern.

Werden Unterlagen, Mustergerät oder Geräteteile nachgereicht, so muss neben den genannten Kennzeichnungen auch die Zuordnung zum jeweiligen Antrag durch Angabe des von der PTB mitgeteilten Geschäftszeichens möglich sein. Enthalten Teile der Unterlagen Abweichungen

¹ Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) vom 6. Februar 1962, zuletzt geändert am 17. Dezember 2005

³ Technische Richtlinie für Geldspielgeräte nach § 33c Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung, verfügbar unter www.ptb.de/Spielgeraete

von bereits vorhandenen Unterlagen, so sollen diese durch eine besondere Hervorhebung leicht auffindbar sein.

Das Mustergerät soll vollständig und funktionsfähig sein sowie ein zur Serienfertigung geeignetes Baumuster darstellen. Die technische Ausführung des Spielfeldes (Frontscheibe) braucht nicht der Serienfertigung zu entsprechen, wenn die Prüfungen dadurch nicht beeinträchtigt sind.

Zur Durchführung der Bauartprüfung ist es wichtig, dass die Unterlagen richtig und konsistent untereinander sind sowie der Funktionsweise des Baumusters entsprechen. Unvollständige, ungenaue oder inkonsistente Angaben behindern eine zügige Bearbeitung, führen zu Unterbrechungen oder können die Beendigung der Bearbeitung ohne Erteilung einer Bauartzulassung nach sich ziehen.

1.3 Antragsteller

Die Befugnis zur Antragstellung auf Bauartzulassung von Geldspielgeräten hat grundsätzlich nur der Hersteller dieser Geräte. Hersteller ist, wer das Gerät gefertigt hat. Als Hersteller wird auch derjenige angesehen, der das Gerät aus Teilen zusammengebaut hat, seinen Namen oder sein Firmenzeichen auf dem Gerät aufbringt und die Verantwortung für die Einhaltung der sich aus der Zulassung ergebenden Pflichten übernimmt.

Der Hersteller kann einen Bevollmächtigten mit der Beantragung der Zulassung beauftragen. Der Bevollmächtigte handelt nachweislich im Namen und im Auftrag des Herstellers. Er erwirbt keine eigenen Zulassungsrechte.

Die PTB ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Antragsteller auch Hersteller der Bauart oder vom Hersteller dazu bevollmächtigt worden ist.

Bei offensichtlichen Abweichungen vom Hersteller-Status wird allerdings besonders auf die Pflichten des Zulassungsinhabers hingewiesen, insbesondere darauf, dass in diesen Fällen auch Handlungen des Herstellers an den Nachbaugeräten, die die im Zulassungsschein bezeichneten Merkmale verändern, zu einem Widerruf der Bauartzulassung führen kann. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen allein zwischen dem Zulassungsinhaber und dem Hersteller zu klären.

1.4 Geräteanlieferung und -aufbewahrungen

Mustergeräte und andere Prüfungsgegenstände sind frei Verwendungsstelle (Arbeitsgruppe „Spielgeräte“) in der PTB-Berlin anzuliefern. Der Rücktransport von Mustergeräten erfolgt nach Abschluss der Bearbeitung durch den Antragssteller.

Nach Erteilung der Bauartzulassung sind die geprüften Baumuster solange beim Zulassungsinhaber aufzubewahren, wie Geräte dieser Bauart in Verkehr sind. Andere Antragsunterlagen einschließlich Programmspeicherbausteine oder Kopien der Programme werden in der PTB verwahrt. Gemäß § 12 SpielV kann die PTB die dauerhafte oder zeitweilige Überlassung eines Baumusters oder einzelner Teile verlangen. Der Zweck der Verwahrung von Baumustern und Unterlagen ist die Sicherstellung der späteren Vergleichbarkeit von in Verkehr befindlichen Geräten mit dem zugehörigen Baumuster.

1.5 Sammelordner

Unterlagen eines Antragstellers, die für eine größere Anzahl von Bauarten unverändert sind, können in einem so genannten Sammelordner bei der PTB hinterlegt werden und müssen nicht von Antrag zu Antrag wiederholt eingereicht werden. Solche Unterlagen müssen eindeutig identifizierbar sein. Dazu gehört die Kennzeichnung mit dem Namen des Antragstellers, ein eindeutiger Titel mit Erstellungsdatum, ggf. mit einer Versionsnummer und mit einer Seitennummerierung. Das gilt analog für Unterlagen auf Datenträgern.

Wenn neuere Versionen eines Dokumentes in einer Bauart verwendet werden sollen, müssen diese zuvor oder mit dem Bauartantrag, ab dem sie gelten sollen, bei der PTB eingereicht werden. Ältere Versionen verbleiben bei der PTB.

Gemeinsame Sammelordner für mehrere antragstellende Firmen sind nicht möglich.

2 Bearbeitung und Kosten

2.1 Bearbeitungsreihenfolge

Die Bearbeitung der Zulassungsanträge in der PTB erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, wobei das Datum der endgültigen Vervollständigung der Unterlagen bzw. der Herstellung der Funktionsfähigkeit des Mustergerätes entscheidend ist. Unvollständige oder nicht bearbeitungsfähige Anträge werden bei der Festlegung der Bearbeitungsreihenfolge nicht berücksichtigt.

Wird bei der Eingangsprüfung oder während der Bearbeitung festgestellt, dass Unterlagen fehlen, weitere Unterlagen erforderlich sind oder am Gerät Mängel bestehen, die einer Zulassung entgegenstehen, wird der Antragsteller aufgefordert, entsprechende Nachreichungen vorzunehmen oder Korrekturen durchzuführen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist entsprochen und liegt kein seitens des Antragstellers vorgetragener wichtiger Grund vor, behält sich die PTB vor, das Zulassungsverfahren ohne Erteilung eines Zulassungsbescheides abzubrechen und dem Antragsteller die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Bearbeitung von grob unvollständigen Anträgen oder von Anträgen mit nicht prüfbaren Geräten wird nach der Eingangskontrolle zunächst beendet. Der Antragssteller wird aufgefordert, das Gerät und die Unterlagen wieder abzuholen. Es ist ihm freigestellt, nach Behebung der Mängel den Antrag erneut einzureichen.

2.2 Benachrichtigung und Bekanntmachung

Antragssteller erhalten nach Eingang des Antrages eine Eingangsbestätigung, falls erforderlich, mit Hinweisen zur Vervollständigung von Unterlagen und Mustergerät, ggf. auch die Benachrichtigung, dass der Antrag nicht bearbeitungsfähig ist und zunächst beendet werden muss. Bei vollständigen und bearbeitungsfähigen Anträgen erhalten die Antragssteller eine Antragsbestätigung.

Die PTB informiert den Antragssteller im weiteren Verlauf der Bearbeitung insbesondere dann durch Zwischenbescheide, wenn die Bearbeitung auf Probleme besonderer Art stößt. Nach Beendigung der Prüfungen und der Beteiligung des Bundeskriminalamtes erhält der Antragssteller den Zulassungsschein.

Gemäß § 15 Absatz 2 SpielV wird die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes durch die PTB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt über Internet⁴. Eine Bekanntmachung erfolgt auch, wenn eine Bauartzulassung zurückgenommen oder widerrufen bzw. bei zulassungsrelevanten Informationen geändert wurde.

2.3 Gebühren

Die PTB erhebt für die Bauartprüfung und -zulassung, einschließlich der Bearbeitung von Änderungs- und Verlängerungsanträgen, Gebühren. Die Gebühren richten sich nach dem Arbeitsaufwand und sind im Einzelnen im § 17 SpielV festgelegt. Die Obergrenze der Gebühren für die Prüfung und Zulassung einer Bauart beträgt 4.000 Euro, bei besonderem Aufwand beträgt sie 8.000 Euro.

3 Zulassungsdokumente

3.1 Zulassungsschein

Der Zulassungsschein dokumentiert die Konformität des geprüften Baumusters mit den geltenden Anforderungen. Er enthält Angaben zur Bauart.

Das Original des Zulassungsscheins erhält der Antragsteller, der damit Inhaber der Zulassung wird. Die Rechte an einer Bauartzulassung können einem rechtmäßigen Nachfolger des Zulassungsinhabers übertragen werden. Die Übertragung ist der PTB anzuzeigen. Eine Änderung oder Ergänzung des Zulassungsscheins kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die im Zulassungsschein dem ursprünglichen Zulassungsinhaber erteilte Bauartbezeichnung und Zulassungsnummer werden unverändert übernommen.

Der Zulassungsinhaber kann ferner anderen Firmen bei Fortbestand seiner Rechte und Pflichten bezüglich der Zulassung den Vertrieb der ihm zugelassenen Spielgeräte gestatten. Anträge auf Änderung der Bauartzulassung oder auf Erteilung von Zulassungszeichen für Nachbaugeräte können allerdings nur vom Zulassungsinhaber selbst gestellt werden.

Die Gültigkeit des Zulassungsscheins ist auf der Grundlage von § 33e Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 16 SpielV befristet. Die Befristung wird so festgelegt, dass die Gültigkeit immer an einem 1. Januar endet. Die Gültigkeit des Zulassungsscheins liegt deshalb zunächst zwischen 18 und 30 Monaten.

Die PTB kann die Erteilung der Zulassung mit Bedingungen, z.B. Beschränkung der Anzahl von Nachbaugeräten, die in Verkehr gebracht werden dürfen, auf dem Spielgerät eine fehlende Aufschrift anzubringen, oder mit sonstigen technischen Auflagen verknüpfen, die bestimmungsgemäß zum einwandfreien Funktionieren und zum Gebrauch bzw. zur Vermeidung von Gefahren erforderlich sind. Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 8 SpielV gehört dazu auch die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Nachbaugerät anzubringen.

Gegen Beschränkungen oder Auflagen im Zulassungsschein können Rechtsmittel (Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht) eingelegt werden.

Sofern nach der Erteilung der Bauartzulassung Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Bauartzulassung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert, kann die Zulassung von der PTB zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 33e GewO).

⁴ Internetadresse: www.ptb.de/Spielgeraete

Die Rücknahme bedeutet die Aufhebung einer rechtswidrigen Zulassung mit der Wirkung, dass die Zulassung mit dem im Rücknahmebescheid bestimmten Zeitpunkt endet. Als Konsequenz dürfen die aufgestellten und zur Aufstellung vorgesehenen Spielgeräte unter Umständen nicht (weiter) aufgestellt werden.

Der Widerruf bedeutet die Aufhebung einer rechtmäßig erteilten Zulassung mit Wirkung für die Zukunft und erfolgt, wenn nachträglich (nach dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung) Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zulassung rechtfertigen würden. Rechtmäßig aufgestellte Spielgeräte gelten jedoch weiterhin als zugelassen.

3.2 Verlängerung des Zulassungsscheins

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bauartzulassung ist auf Antrag möglich. Antragsberechtigt ist der Zulassungsinhaber. Die Verlängerung wird in der Regel erteilt, wenn nicht

- zwischenzeitlich geänderte Vorschriften,
- erteilte Auflagen oder Bedingungen,
- zwischenzeitlich bekannt gewordener Tatsachen, die eine Rücknahme oder den Widerruf begründen können,
- oder andere wichtige Gründe dem entgegen stehen.

3.3 Änderungen der Zulassung

Änderungen zu einer erteilten Bauartzulassung sind möglich, wenn eine Fehlfunktion des Spielgerätes beseitigt oder eine begründeten Ergänzung von Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden soll. Sie erfordern eine erneute Prüfung. Die Änderungen werden in einem Zulassungsnachtrag bescheinigt.

Funktionale Änderungen sind nicht möglich. Sie erfordern eine neue Bauartzulassung.

Änderungsanträge können formlos gestellt werden. Mit dem Antrag auf Änderung der Bauart sind Unterlagen in einem solchen Umfang beizufügen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden können.

3.4 Zulassungszeichen und Zulassungsbeleg

Die Erteilung von Zulassungszeichen und Zulassungsbeleg ist in § 15 SpielV geregelt. Als Nachweis, dass die Bauart eines Geldspielgerätes zugelassen ist, muss das zugehörige nummerierte Zulassungszeichen (Originaldokument) der PTB und die Nummer des Zulassungszeichens an den hierfür vorgesehenen Orten deutlich sichtbar angebracht sowie der zugehörige Zulassungsbeleg vorhanden sein.

Das Zulassungszeichen zusammen mit dem Zulassungsbeleg wird von der PTB dem Inhaber der Bauartzulassung ausgestellt, solange die Bauartzulassung gültig ist.

Für die Ausstellung dieser Zulassungsunterlagen erhebt die PTB die in § 17 SpielV festgelegte Gebühr von 15 Euro je Zulassungsbeleg.

Das Zulassungszeichen (siehe Anlage 3) enthält neben dem Zeichen der PTB und dem Geltungsbereich gemäß § 16 Abs. 5 und Abs. 6 folgende weitere Angaben: Bezeichnung des Spielgerätes, Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie der Beginn und das Ende der zunächst für zwei Jahre genehmigten Aufstelldauer. Der Zulassungsbeleg und das Zulassungszeichen erhalten jeweils für ein Nachbaugerät eine fortlaufende Nummer.

3.5 Prüfplakette

Die Aufstelldauer jedes einzelnen Gerätes beträgt zunächst 24 Kalendermonate. Dieser Zeitraum kann gemäß § 7 SpielV nach einer kostenpflichtigen Prüfung des aufgestellten Geldspielgerätes durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle um jeweils 24 Monate verlängert werden. Die Verlängerung wird durch die Ausstellung einer Prüfbescheinigung und das Anbringen einer Prüfplakette bestätigt.

Anlage 1: Vorschlag eines formlosen Antragsschreibens auf Bauartzulassung eines Geldspielgerätes

<Antragsteller:> (vollständiger Name der Firma)
<Straße:> (Postanschrift am Firmensitz)
<Ort:> (Sitz der Firma)

An die
Physikalisch- Technische Bundesanstalt
Arbeitsgruppe: Spielgeräte
Abbestraße 2-12
10587 Berlin

<Datum>

Betreff: Antrag nach § 11 der Spielverordnung auf Zulassung der Bauart
eines Geldspielgerätes
Bauartname des Spielgerätes:

Diesem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen gem. § 12 Abs. 1 und 2 SpielV beigelegt.
Die Unterlagen sind nach Vorgabe des Merkblatt für Anträge auf Bauartzulassung von Geld-
spielgeräten, Anlage 2, strukturiert und gekennzeichnet.

Ein funktionsfähiges serienreifes Mustergerät wird bis zum frei Verwendungsstelle in
der PTB geliefert und betriebsbereit aufgestellt.

Die Bauart weist folgende / keine besondere technische Eigenschaft auf.
....

Folgende Kontaktpersonen stehen bei Rücksprachen zur Verfügung:

.....(Unterschrift)
<Name> (des unterschreibenden Zeichnungsberechtigten)

ANLAGEN

Anlage 2 Antragsinhalt und Unterlagen

1 Allgemeine Angaben und Abbildungen

- a) Name der Bauart
- b) Abmessungen (*Breite x Höhe x Tiefe*) des Spielgerätes
- c) Beschriftete Abbildung des Spielfeldes mit Bedienungs- und Anzeigeelementen sowie Hinweisen zum Jugendschutz und zu Beratungsmöglichkeiten gemäß § 6 Abs. 4 SpielV
(Foto im Format DIN A 4 und als Bilddatei auf Datenträger)
- d) Beschriftete Innenansichten mit den wesentlichen Hardwarekomponenten
(Foto im Format DIN A 4 und als Bilddatei auf Datenträger)
- e) Beschreibung zur Anbringung des Zulassungszeichens, der Prüfplakette und der ständig sichtbaren Zulassungsnummer auf der Frontseite des Gerätes
- f) Liste der wesentlichen Komponenten, ggf. optionale oder alternative Varianten, bei Hardwareteilen mit Name, Funktion, Typenbezeichnung und Herstellerangabe, bei Softwarekomponenten mit Name, Version, Datum, Checksumme und Beschreibung des Verfahrens zum Abruf der Identifikatoren, ggf. Produktbezeichnung bei Zukaufprodukten, Wesentliche Komponenten sind z.B. Geldannahme- und -ausgabevorrichtungen, Kontrolleinrichtung, Spielsteuerung, Mikroprozessor, Speicherbausteine, Zufallsgenerator, spezielle Schutzmechanismen.
- g) Sonderbedingungen für die Aufstellung oder den Betrieb, falls zutreffend
- h) Spezielle Einstellmöglichkeiten mit Auswirkungen auf den Spielbetrieb (z.B. Einstellung von ausgewählten Spielsystemen), falls zutreffend

2 Technische Dokumentationen

a) Vorrichtungen zur Eingabe, Ausgabe und Speicherung von Geld

- Beschreibung der Geldein- und -ausgabevorrichtungen
- Beschreibung des/der Geldverfügungsspeicher (z.B. Höchstwerte, Geldrückgabe, ggf. Wechselwirkungen von mehreren Geldverfügungsspeichern)

b) Kontrolleinrichtung

- Beschreibung der Funktionen unter Verwendung von Programmablaufdiagrammen
- Wartezeit zwischen Einsätzen und Gewinne (davor, danach) entsprechend Technische Richtlinie, Anhang 2, Tabelle 8
- Beschreibung des Softwareinterface zum Spielgeräte-Steuerungsprogramm im Falle der Realisierung als eingebetteten Software
- Beschreibung der Kommunikationsverfahren und der Sicherungsmaßnahmen im Falle der Realisierung auf gesonderter Hardware.
- Beschreibung der Interface-Anschlüsse (Zugang, Umschaltung) für alle Prüfvarianten
- Kommentierter Quellcode

c) Spielablaufsteuerung

- Allgemeine Funktionsbeschreibung
- Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen gegen Veränderungen der Software und Daten

- Darstellung von konfigurations- und laufzeitabhängigen Daten und deren Einfluss auf den Spielablauf
- Kommentierter Quellcode

d) Zusatzgeräte und Schnittstellen

- Beschreibung aller anschließbaren Geräte und ihrer Funktionen, die in Verbindung mit Spielgeräten stehen, einschließlich der zugehörigen Schnittstellen
- Beschreibung der Rückwirkungen auf das Spielgerät
- Beschreibung aller offenen Steckverbindungen

3 Bedienungsanweisungen

a) Bedienungen im Spielbetrieb

- Geldannahme und –ausgabe
- Rückgabe nicht akzeptierter Münzen oder Banknoten.
- Anzeige(n) der Geldverfügungsspeicher sowie eine Beschreibung der automatischen und manuellen Ausgabe der auf Münzspeichern gespeicherten Geldbeträge
- Voreinstellung, ob ein Geldbetrag eines Geldverfügungsspeichers unbeeinflusst zum Einsatz gelangt oder jeder einzelne Einsatz durch Betätigung geleistet wird.
- Nachfüllung des Geldvorrats während des Spielbetriebs (z.B. bei leeren Münzröhren)

b) Bedienungen im Servicebetrieb

- Beschreibung der Service- und Geräte-Einstellungen

c) Besondere Funktionen.

- Verhalten des Gerätes bei leerer Ausgabevorrichtung, bei Stromausfall oder anderen Störungen
- Beschreibung von weiteren Vorrichtungen zur Beeinflussung von Gerätefunktionen bzw. des Spielablaufs (z.B. Spielsystemumstellungen)

4 Weitere Unterlagen

a) Herstellererklärungen zu § 12 SpielV.

- Schriftliche Erklärung gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe a) bis d)

b) Bedienungshinweise für Tätigkeiten im Rahmen der Bauartprüfung

- Beschreibung von speziellen Geräten oder Software, die zur Prüfung benötigt werden
- Passwörter, Schlüssel oder andere Zugangsinformationen
- Insbesondere: Beschreibungen zur Durchführung der in den Technischen Richtlinien spezifizierten Kommunikations- und Prüfschritte

c) Bedienungshinweise für Tätigkeiten im Rahmen der Nachprüfung gemäß § 7 SpielV

- Bereitstellung von Informationen zur Nachprüfung entsprechend Technischer Richtlinie, Punkt 1.14, insbesondere zum Auslesen des Binärcodes

Anlage 3 Ausführung der Zulassungszeichen und Prüfplaketten

Das Zulassungszeichen hat die Größe 90 mm x 45 mm und besteht aus festem Papier mit fälschungssicheren Merkmalen.

Es enthält

- im oberen Teil das Kennzeichen der PTB und den Geltungsbereich
- im unteren Teil folgende gem. § 16 SpielV eingetragene **Zulassungs-Daten** zur Kennzeichnung des zugehörigen Nachbaugerätes mit Angabe des Zulassungsinhabers und des zulässigen Aufstellzeitraumes:
 - a) Nummer des Zulassungszeichens für ein Spielgerät (**Zulassungsnummer**),
 - b) Bezeichnung der Bauart des Spielgerätes (**Bauartname**),
 - c) Name und Ort (Sitz) des **Zulassungsinhabers**,
 - d) Beginn und Ende der Aufstelldauer (**Aufstellzeitraum**).

Beispiel eines *Zulassungszeichens* für ein Spielgerät: (Schematische Darstellung)

		Zulassungszeichen Bundesrepublik Deutschland	
Nr.	9999.00001		
Spielgerät	GLÜCKSGELD-JOKER-6		
Inhaber der Zulassung	Musterfirma GmbH 12345 Berlin		
gültig	vom 01.06.2005 bis 31.05.2007		

Beispiel einer *Prüfplakette* für ein Geldspielgerät: (Schematische Darstellung)

Form und Inhalt der Prüfplakette gemäß § 7 SpielV werden in Kürze bekannt gemacht.

Für die Anbringung der Prüfplakette ist jedoch ein Platz von 45 mm x 45 mm neben dem Zulassungszeichen freizuhalten.
